



Versorgungsamt Hamburg

Feststellungsverfahren nach dem Schwerbehindertenrecht



Behörde für Soziales,
Familie, Gesundheit
und Verbraucherschutz

Antragsberechtigt sind Personen,

- die ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben.
- deren Gesundheitsstörung mehr als 6 Monate besteht bzw. bestehen wird.

Feststellungen

- **Grad der Behinderung (GdB von 20 bis 100):** Ausmaß der Funktionsstörungen
- **Merkzeichen** (gesundheitliche Merkmale): besondere Nachteilsausgleiche

GdB und Merkzeichen steuern, welche Nachteilsausgleiche in Anspruch genommen werden können.

- **Maß für die Schwere der Erkrankung**
- **GdB 20 bis GdB 100, in Zehnergraden**
- **unabhängig vom Beruf**

Behinderte Menschen sind Personen mit einem Grad der Behinderung von 20 bis 40.

Schwerbehinderte Menschen sind Personen mit einem

- Grad der Behinderung ab 50
- Anspruch auf einen Schwerbehindertenausweis

- G erhebliche Gehbehinderung (50)
- B Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson (70)
- aG außergewöhnliche Gehbehinderung (80)
- RF „Befreiung“ von der Rundfunkgebührenpflicht (H 50,S 60,Ö)
- H Hilflosigkeit (100)
- Bl Blind (100)
- Gl Gehörlos (80)

- Steuerfreibetrag nach § 33 EStG: dauernde Einbuße der körperlichen Beweglichkeit (30,40)

Gesamt-GdB und Merkzeichen

Status	Keine Behinderung		Behinderung				Schwerbehinderung					
	0	10	20	30	40	50	60	70	80	90	100	
Gesamt-GdB												
Mögliche MZ und Nachteilsausgleiche				§33b EStG	→							
				Kinder-H	→	RF Hörbehinderung	→	→	→	→	→	
						Kinder-H	→	→	→	→	→	
						G	→	→	→	→	→	
						RF Sehbehinderung	→	→	→	→	→	
						B	→	→	→	→	→	
						RF Öffentliche Veranstaltungen						
						aG	→	→				
						GI	→	→				
											BI	
										H Erwachsene		

Grundsatz:

Das Versorgungsamt gewährt keine Leistungen, sondern trifft „nur“ eine Statusfeststellung (GdB, Merkzeichen). Leistungen müssen bei der dafür zuständigen Dienststelle beantragt werden. (siehe auch Merkblatt, dass mit der Eingangsbestätigung versandt wird).

Ausnahme: unentgeltliche Beförderung

staatliche Leistungen (Anspruch)

freiwillige private Leistungen (kein Anspruch)

Gleichstellung durch die Agentur für Arbeit, wenn infolge der Behinderung ein geeigneter Arbeitsplatz nicht erlangt oder behalten werden kann.

(Empfehlung: telefonische Rücksprache vor Antragstellung)

- besonderer Kündigungsschutz
- Einstellungs- / Beschäftigungsanreize für Arbeitgeber (Lohnkostenzuschuss, Berücksichtigung bei der Beschäftigungspflicht)
- Hilfen zur Arbeitsplatzausstattung
- Betreuung durch spezielle Fachdienste
- Steuerfreibeträge bei dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit (Bescheinigung)

Doppelseitiges Merkblatt ist der Eingangsbestätigung beigelegt.

ab GdB 50 z.B.

- Zusatzurlaub
- Besonderheiten bei der Altersrente (Beginn, Abschläge)
- Steuerfreibeträge, gestaffelt nach der Höhe des GdB
- Nachteilsausgleiche, die sich aus **Merkzeichen** ergeben (Flyer)

Übersicht: Unentgeltliche Beförderung („Freifahrt“) Eigenbeteiligung jetzt 80 €

»Freifahrt« für Schwerbehinderte

Freifahrt im öffentlichen Personenverkehr mit Bus, U-Bahn, S-Bahn und Straßenbahn und mit der Eisenbahn (2. Klasse in Zügen des Nahverkehrs).



Für wen?

G »gehbehindert«	und/ oder	GI »gehörlos«	Wertmarke 72 € für 1 Jahr	Wertmarke 36 € für 1/2 Jahr	oder	 50%
aG »außergewöhnlich gehbehindert«			Wertmarke 72 € für 1 Jahr	Wertmarke 36 € für 1/2 Jahr	und	 100%
H »hilfflos«	und/ oder	BI »blind«	Wertmarke kostenlos		und	 100%
Kriegsbeschädigte		und andere Versorgungsberechtigte nach dem Sozialen Entschädigungsrecht (GdS mind. 70 oder 50 bzw. 60 mit G), die schon am 01.10.1979 freifahrtberechtigt waren.	Wertmarke kostenlos		und	 100%

B Die Begleitperson kann ohne Kilometerbegrenzung frei fahren, auch wenn der Schwerbehinderte selbst bezahlen muß.

Das Versorgungsamt gibt die Wertmarke auf Antrag aus. Wird die für ein Jahr ausgegebene Wertmarke vor Ablauf eines halben Jahres ihrer Gültigkeitsdauer zurückgegeben, wird auf Antrag die Hälfte der Gebühr erstattet. Kostenlos wird eine Wertmarke für ein Jahr ausgegeben, wenn der schwerbehinderte Mensch Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch oder für den Lebensunterhalt laufende Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des Zwölften Buches, dem Achten Buch oder den §§ 27a und 27d des Bundesversorgungsgesetzes erhält.

Aufgaben des Versorgungsamtes

- medizinische **Sachverhaltsaufklärung**
- Auswertung durch den **Ärztlichen Dienst** des Versorgungsamtes anhand der Versorgungsmedizin-Verordnung
- Erteilung eines **Feststellungsbescheides** (Grad der Behinderung, Merkzeichen)

Wiederholt sich bei allen Verfahrensarten.

- Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises ab GdB 50.
- Ausstellung eines Beiblatts (Merkzeichen G, GI, H)

- Einwilligungserklärung: Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht
- Man kann nichts falsch machen. Wir fragen nach.
- Wir wissen nur, was Sie uns mitteilen. Nur in Ausnahmefällen wird untersucht.
- Verkürzung der Bearbeitungszeit durch Beifügung aktueller Unterlagen.
- Alles was festgestellt werden kann, wird auch festgestellt. Einschränkung des Antrags möglich.

- Grundlage der Bewertung einer Erkrankung
- Herausgeber: Bundesministerium für Arbeit und Soziales (info@bmas.bund.de, www.bmas.de)
- Wird dem medizinischen Fortschritt angepasst (z. B. TEP)
- Teil-GdB, Gesamt-GdB
- Teil-GdB-Werte dürfen nicht addiert werden

8.7 Schlaf-Apnoe-Syndrom

(Nachweis durch Untersuchung im Schlaflabor)

- ohne Notwendigkeit einer kontinuierlichen nasalen Überdruckbeatmung 0-10
- mit Notwendigkeit einer kontinuierlichen nasalen Überdruckbeatmung 20
- bei nicht durchführbarer nasaler Überdruckbeatmung . 50

Folgeerscheinungen oder Komplikationen (z.B. Herzrhythmusstörungen, Hypertonie, Cor pulmonale) sind zusätzlich zu berücksichtigen.

1. keine wesentliche Leistungsbeeinträchtigung (keine Insuffizienzerscheinungen wie Atemnot, anginöse Schmerzen) selbst bei gewohnter stärkerer Belastung (z. B. sehr schnelles Gehen [7–8 km/h], schwere körperliche Arbeit), keine Einschränkung der Solleistung bei Ergometerbelastung;

bei Kindern und Säuglingen (je nach Alter) beim Strampeln, Krabbeln, Laufen, Treppensteigen keine wesentliche Leistungsbeeinträchtigung, keine Tachypnoe, kein Schwitzen

0–10

2. Leistungsbeeinträchtigung bei mittelschwerer Belastung
z. B. forsches Gehen [5–6 km/h], mittelschwere
körperliche Arbeit), Beschwerden und Auftreten
pathologischer Messdaten bei Ergometerbelastung mit 75
Watt (wenigstens 2 Minuten);

bei Kindern und Säuglingen Trinkschwierigkeiten, leichtes
Schwitzen, leichte Tachy- und Dyspnoe, leichte Zyanose,
keine Stauungsorgane, Beschwerden und Auftreten
pathologischer Messdaten bei Ergometerbelastung mit 1
Watt/kg Körpergewicht

20–40

3. Leistungsbeeinträchtigung bereits bei alltäglicher leichter Belastung (z. B. Spaziergehen [3–4 km/h], Treppensteigen bis zu einem Stockwerk, leichte körperliche Arbeit), Beschwerden und Auftreten pathologischer Messdaten bei Ergometerbelastung mit 50 Watt (wenigstens 2 Minuten); bei Kindern und Säuglingen deutliche Trinkschwierigkeiten, deutliches Schwitzen, deutliche Tachy- und Dyspnoe, deutliche Zyanose, rezidivierende pulmonale Infekte, kardial bedingte Gedeihstörungen, Beschwerden und Auftreten pathologischer Messdaten bei Ergometerbelastung mit 0,75 Watt/kg Körpergewicht **50–70**

mit gelegentlich auftretenden, vorübergehend schweren Dekompensationserscheinungen **80**

4. Leistungsbeeinträchtigung bereits in Ruhe
(Ruheinsuffizienz, z. B. auch bei fixierter pulmonaler
Hypertonie);

bei Kindern und Säuglingen auch hypoxämische Anfälle,
deutliche Stauungsorgane, kardiale Dystrophie

90–100

- Verlust beider Beine im Oberschenkel 100
- Verlust eines Beines im Oberschenkel und eines
- Beines im Unterschenkel 100
- Verlust eines Beines und Armes 100
- Verlust eines Beines im Hüftgelenk oder mit
sehr kurzem Obererschenkelstumpf 80

Unter einem sehr kurzen Oberschenkelstumpf ist ein Stumpf zu verstehen, der eine gleiche Funktionseinbuße wie der Verlust des Beines im Hüftgelenk bedingt. Das ist immer dann der Fall, wenn die Absetzungsebene in Höhe des Trochanter minor liegt.

- Verlust eines Beines im Oberschenkel (einschließlich Absetzung nach Gritti) 70

- Notwendigkeit der Entlastung des ganzen Beines
(z.B.Sitzbeinabstützung) 70
- Verlust eines Beines im Unterschenkel bei genügender
Funktionstüchtigkeit des Stumpfes und der Gelenke 50
- Notwendigkeit der Entlastung eines Unterschenkels
(z. B. Schienbeinkopfabstützung) 50
- Verlust eines Beines im Unterschenkel bei ungenügender
Funktionstüchtigkeit des Stumpfes und der Gelenke 60
- Verlust beider Beine im Unterschenkel 80
- bei einseitig ungünstigen Stumpfverhältnissen 90
- bei beidseitig ungünstigen Stumpfverhältnissen 100

Aufbau

1. Entscheidung: GdB, Merkzeichen, Wirksamkeit
2. Begründung
3. Rechtsbehelfsbelehrung
4. Hinweise (unbedingt lesen! Praktische Hinweise z.B. zur Ausstellung des Schwerbehindertenausweises)

Die getroffenen Feststellungen gelten bis zur Änderung durch einen weiteren Bescheid. Die Gültigkeitsdauer des ausgestellten Ausweises ist nicht maßgeblich.

- GdB mindestens 50
- Nachweis der getroffenen Feststellungen, ohne dass die Gesundheitsstörungen ersichtlich sind (z.B. Finanzamt, HVV-Kontrolle)
- Scheckkartenformat, Ausweis kann nicht geändert werden.

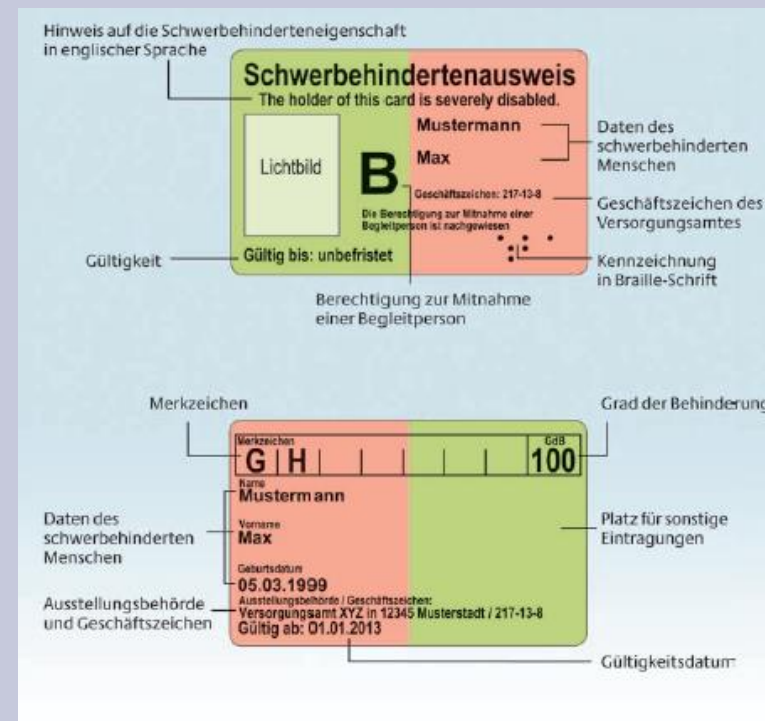
Schwerbehindertenausweis mit Flächenaufdruck

Merkzeichen **G**: erheblich gehbehindert

Merkzeichen **H**: hilflos

Merkzeichen **Gl**: gehörlos,

(Merkzeichen B: Begleitperson)



- Gültigkeitsdauer **unbefristet**, wenn eine Änderung der Feststellungen nicht zu erwarten ist.
- Gültigkeitsdauer **befristet**, wenn eine Änderung erwartet wird.
- Verlängerung der Ausweisgültigkeit: Kein neuer Antrag!

- Ausweis kann unabhängig von seiner Gültigkeitsdauer eingezogen werden, wenn durch Bescheid eine Änderung der Feststellungen getroffen wurde.

- **Widerspruch** innerhalb eines Monats mit Begründung (einschl. Feststellungsziel, behandelnde Ärzte)
- **Klage** beim Sozialgericht gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid (kostenfrei, kein Anwaltszwang)

Akteneinsicht schriftlich beantragen:

Kopien (50 c/Seite) oder im Amt

Neufeststellungsantrag: Vordruck

- medizinische Sachverhaltsaufklärung
- Auswertung durch den Ärztlichen Dienst
- Bescheid



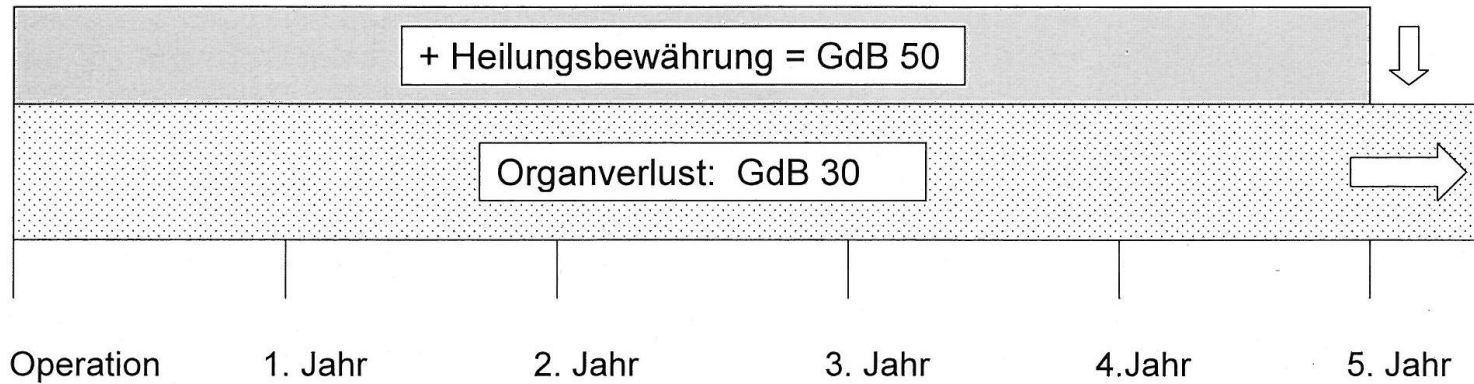
Nachuntersuchung von Amts wegen

Termin wurde bereits im letzten Bescheid mitgeteilt

- mögliche Besserung der Erkrankung (z.B. Augen –OP)
- Lebensalter (Jugendliche)
- Ablauf der Heilungsbewährung (z.B. bei Krebsleiden)
- Fragebogen zu den behandelnden Ärzten, Einwilligungserklärung
- Sachverhaltsaufklärung...

Heilungsbewährung bei Krebserkrankung (Beispiel)

Heilungsbewährung



Wesentliche Änderung der Verhältnisse (§ 48 (1) SGB X)

positiv > **Neufeststellungsbescheid**

negativ > **Anhörung vor Herabsetzungsbescheid:**

Mitteilung der beabsichtigten Entscheidung

- Herabsetzung des GdB
- Aufhebung eines Merkzeichens

Möglichkeit zur Gegenäußerung > ggf. weitere medizinische Sachverhaltsaufklärung

Fragen zum Schwerbehindertenrecht

Broschüren

- > Behinderung und Ausweis
- Nachteilsausgleiche

Internet: www.hamburg.de/behinderung

Hotline: 428 63 7778